

Szenarium :

„Ein Oblatenbäcker aus Karlsbad möchte in Plauen eine Filiale eröffnen“

Ein Gewerbetreibender (Oblatenbäcker aus Karlsbad) aus der Tschechischen Republik möchte in Plauen eine selbstständige Niederlassung bzw. einen Betriebsstätte eröffnen. Es gilt zu prüfen, welche Voraussetzungen dazu zu erfüllen sind.

1. Ausgangssituationen:

1.1. **Betreibung einer unselbstständigen Niederlassung (Filiale) einer Oblatenbäckerei aus Karlsbad in Plauen**

In den §§ 14, 15 und 55 c der Gewerbeordnung vom 06.10.1995 heißt es:

Prüfung von Erlaubnispflichten

Personen, die ein erlaubnispflichtiges Gewerbe (zum Beispiel Makler-, Baubetreuer- oder Gaststättengewerbe) oder ein Handwerk (z.B. Bäcker, Konditoren) betreiben wollen oder Ausländer sind, sind bei der Erstattung von Gewerbeanzeigen aufzufordern, die Erlaubnis nachzuweisen, die Handwerkskarte vorzulegen beziehungsweise zu belegen, dass die für die angemeldete Tätigkeit erforderliche Aufenthaltsgenehmigung erteilt ist.

Kommt der Anzeigende dieser Aufforderung nicht nach, so ist die Anzeige gleichwohl entgegenzunehmen.

Der Gewerbeanzeigende ist jedoch ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass der Beginn des erlaubnisbedürftigen Gewerbes ohne vorherige Eintragung in die Handwerksrolle beziehungsweise bei Ausländern ohne die entsprechende Aufenthaltsgenehmigung, unzulässig ist.

Lt. Kommentar zur Gewerbeordnung von Landmann/Rohmer § 14 ist der selbständige Betrieb eines zulassungspflichtigen Handwerks i. V. mit der Anlage A der Gewerbeordnung (z. B. Nr 30: Bäcker bzw. Nr. 31: Konditoren) als stehendes Gewerbe nur den in der Handwerksrolle eingetragenen natürlichen (Einzelgewerbe) und juristischen Personen (z. B. GmbH, Aktiengesellschaften) und Personengesellschaften (z. B. GbR; OHG, KG, GmbH & Co. KG) gestattet.

Handwerksordnung § 9

(1) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Durchführung von Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft über die Niederlassungsfreiheit und den freien Dienstleistungsverkehr und zur Durchführung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen Staatsangehörigen der Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eine Ausnahmegewilligung zur Eintragung in die Handwerksrolle außer in den Fällen des § 8 Abs. 1 zu erteilen ist.

§ 8 Abs. 2 bis 4 findet Anwendung.

(2) Einem Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder eines anderen

Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, der im Inland keine gewerbliche Niederlassung unterhält, *ist der selbständige Betrieb eines zulassungspflichtigen Handwerks als stehendes Gewerbe nur gestattet, wenn die zuständige Behörde durch eine Bescheinigung anerkannt hat, dass der Gewerbetreibende die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt.*

Die Bescheinigung wird auf Antrag des Gewerbetreibenden von der höheren Verwaltungsbehörde (RP Chemnitz) erteilt, in deren Bezirk er die Tätigkeit erstmals beginnen will.

Die Bescheinigung kann auf einen wesentlichen Teil der Tätigkeiten beschränkt werden, die zu einem in der Anlage A (Nr. 30 – Bäcker, Nr. 31 – Konditoren) zu diesem Gesetz aufgeführten Handwerk gehören.

Die zuständige Behörde kann eine Stellungnahme der Handwerkskammer einholen. Über die Bescheinigung soll innerhalb von vier Wochen seit dem Eingang des Antrags entschieden werden. Die Handwerkskammer und die für den Vollzug der Gewerbeordnung zuständige Behörde sind zu unterrichten. § 8 Abs. 3 Satz 4 gilt entsprechend. § 1 Abs. 1 findet keine Anwendung.

Eine unselbstständige Niederlassung ist immer rechtlich abhängig von der selbstständigen Hauptniederlassung. Sie ist keine eigene Firma und wird nicht in das Handelsregister eingetragen.

1.2. Eröffnung einer selbstständigen Niederlassung bzw. Tochterunternehmens einer Oblatenbäckerei aus Karlsbad in Plauen

Das Verfahren entspricht der Regelungen der Gewerbeordnung unter dem Pkt. 1.1. außer für die

Hauptniederlassung

Eine **Hauptniederlassung** stellt den Mittelpunkt des Geschäftsverkehrs für den betreffenden Betrieb eines stehenden Gewerbes im Sinne des § 14 Abs. 1 Satz 1 Gewerbeordnung dar, der sich bei Personenhandelsgesellschaften und juristischen Personen am Sitz des Unternehmens befindet (§ 106 Abs. 2 HGB, § 3 Abs. 1 Nr. 1 GmbHG).

Eine Hauptniederlassung ist auch dann gegeben, wenn keine Zweigniederlassungen oder unselbstständigen Zweigstellen im Sinne des § 14 Abs. 1 Satz 1 Gewerbeordnung betrieben werden, sie kann auch in der Wohnung des Gewerbetreibenden (z. B. eines Maklers) liegen.

Anzeigepflichtig ist eine Hauptniederlassung auch dann, wenn von ihr aus nur die Tätigkeit ihrer Zweigniederlassungen oder unselbstständigen Zweigstellen geleitet wird.

Die Hauptniederlassung/Tochterunternehmen bzw. eine selbstständige Niederlassung ist rechtlich selbstständig. Sie muss ins Handelsregister eingetragen und notariell beglaubigt werden. Sie führt eine eigene Bilanz, kann typische Geschäfte des Unternehmens umsetzen, nimmt selbstständig am Geschäftsverkehr teil, hat ein eigenes Geschäftsvermögen und eine räumliche Trennung zum Unternehmenssitz.

1.3. Reisegewerbe

Trifft für das Szenarium Oblatenbäcker nicht zu.

2. Gewerbeanmeldung für das Führen eines Betriebes/Filiale einer Oblatenbäckerei aus Karlsbad in Plauen:

Gewerbeanmeldung

Die Gewerbeanmeldung für eine Oblatenbäckerei aus Karlsbad in Plauen zur Herstellung und Vertrieb von Oblaten ist in §14 Gewerbeordnung für ein stehendes Gewerbe geregelt. Nach §1, § 6 bzw. der Anlage A (Nr. 30 Bäcker bzw. Nr. 31 Konditoren) der Handwerksordnung gehört die Oblatenbäckerei zu den zulassungspflichtigen Handwerken.

Zum Führen eines solchen Handwerksbetriebes bzw. einer selbstständigen Niederlassung muss eine Eintragung gemäß §6 Handwerksordnung in die Handwerksrolle erfolgt sein bzw. eine der Ausnahmeregelungen gelten. Ebenso muss für selbstständige Niederlassungen/ Tochterunternehmen eine Eintragung in das Handelsregister erfolgen. Für unselbstständige Niederlassungen braucht keine Eintragung in das Handelsregister vorgenommen werden.

Die Eintragung in die Handwerksrolle regelt sich für EU - Ausländer nach § 7 der Handwerksordnung bzw. in §1 EU/EWR – Handwerk-Verordnung

3. Zuständige amtliche Stellen/mitzubringende Dokumente bei der Gewerbeanmeldung:

Die Gewerbeanmeldung wird für den Oblatenbäcker aus Karlsbad, der in Plauen eine selbstständige Niederlassung oder unselbstständige Niederlassung (Filiale) eröffnen will, durch das Gewerbeamt der Stadt Plauen durchgeführt.

Der Gewerbetreibende muss nachweisen:

- Pass oder Reisepass zum Identitätsnachweis seiner Person bzw. zum Nachweis der Vollendung des 18. Lebensjahres,
- Nachweis der Geschäftsfähigkeit,
- Meldebogen zum Nachweis des Wohnsitzes in Deutschland vom zuständigen Einwohnermeldeamt
- Der Gewerbetreibende hat bei der Gewerbeanmeldung zusätzlich folgende Unterlagen dem Gewerbeamt der Stadt Plauen vorzulegen:

3.1. Auszug aus dem Strafregister oder einem gleichwertigen Nachweis

Die offizielle Urkunde zum Beleg der Makellosigkeit ist für Bürger der Tschechischen Republik der Auszug aus dem Strafregister. Diesen stellt das Strafregister (Adresse: Soudní 1, 14066 Praha 4) aus

Hinsichtlich der Konkursfreiheit ist nach den tschechischen gewerberechtlichen Bestimmungen keine Urkunde erforderlich. Es besteht aber die Möglichkeit, eine entsprechende Erklärung vor einem Notar abzugeben (§ 20 Gesetz Nr. 18/2004 d. Slg.).

Für deutsche Gewerbetreibende/Handwerker gilt entsprechend:

GewO § 149 Einrichtung eines Gewerbezentralregisters

- (1) Bei dem Bundeszentralregister wird ein Gewerbezentralregister eingerichtet.
- (2) In das Register sind einzutragen

1. die vollziehbaren und die nicht mehr anfechtbaren Entscheidungen einer Verwaltungsbehörde, durch die wegen Unzuverlässigkeit oder Ungeeignetheit
 - a) ein Antrag auf Zulassung (Erlaubnis, Genehmigung, Konzession, Bewilligung) zu einem Gewerbe oder einer sonstigen wirtschaftlichen Unternehmung abgelehnt oder eine erteilte Zulassung zurückgenommen oder widerrufen,
 - b) die Ausübung eines Gewerbes, die Tätigkeit als Vertretungsberechtigter einer Gewerbetreibenden oder als mit der Leitung eines Gewerbebetriebes beauftragte Person oder der Betrieb oder die Leitung einer sonstigen wirtschaftlichen Unternehmung untersagt,
 - c) ein Antrag auf Erteilung eines Befähigungsscheines nach § 20 des Sprengstoffgesetzes abgelehnt oder ein erteilter Befähigungsschein entzogen oder
 - d) im Rahmen eines Gewerbebetriebes oder einer sonstigen wirtschaftlichen Unternehmung die Befugnis zur Einstellung oder Ausbildung von Auszubildenden entzogen oder die Beschäftigung, Beaufsichtigung, Anweisung oder Ausbildung von Kindern und Jugendlichen verboten wird,
2. Verzichte auf eine Zulassung zu einem Gewerbe oder einer sonstigen wirtschaftlichen Unternehmung während eines Rücknahme- oder Widerrufsverfahrens,
3. rechtskräftige Bußgeldentscheidungen, insbesondere auch solche wegen einer Steuerordnungswidrigkeit,
 - a) bei oder in Zusammenhang mit der Ausübung eines Gewerbes oder dem Betrieb einer sonstigen wirtschaftlichen Unternehmung oder
 - b) bei der Tätigkeit in einem Gewerbe oder einer sonstigen wirtschaftlichen Unternehmung von einem Vertreter oder Beauftragten im Sinne des § 9 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten oder von einer Person, die in einer Rechtsvorschrift ausdrücklich als Verantwortlicher bezeichnet ist, begangen worden ist, wenn die Geldbuße mehr als 200 Euro beträgt,
4. rechtskräftige strafgerichtliche Verurteilungen wegen einer Straftat nach den §§ 10 und 11 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes, nach den §§ 15 und 15 a des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes oder nach § 266a Abs.1, 2 und 4 des Strafgesetzbuches, die bei oder im Zusammenhang mit der Ausübung eines Gewerbes oder dem Betrieb oder sonstigen wirtschaftlichen Unternehmung begangen worden ist, wenn auf Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen erkannt worden ist.

3.2. Auszug aus dem Handelsregister

Der Auszug aus dem Handelsregister ist nur bei Anmeldungen eines Tochterunternehmens bzw. einer selbstständigen Niederlassung für eine Oblatenbäckerei aus Karlsbad notwendig. Dazu muss auch eine beglaubigte Übersetzung des Gesellschaftervertrags der Mutterfirma vorliegen.

3.3. Nachweis der Fachkompetenz/Handwerkskarte:

Siehe Pkt. 4.

3.4. Nachweis über die Eigentums- oder anderer Rechte an den Gebäuden oder Räumen in denen der Unternehmenssitz bzw. die Filiale untergebracht sind.

In den Fällen wo die Anschrift des Gewerbeanzeigenden von der des Gewerbebetriebes abweicht, muss das Bestehen der selbstständigen oder unselbstständigen Niederlassung durch Vorlage eines Mietvertrages für die genutzten Räume nachgewiesen werden. Für die Ausübung bestimmter Gewerbe ist ein Gesundheitszeugnis vorzulegen. Dieser Nachweis ist in regelmäßigen Abständen wieder notwendig.

3.6. Kosten für die Anmeldung eines Gewerbes:

1. Entsprechend dem Sächsischen Kostenverzeichnis vom 24.10.2003 kostet eine Erteilung einer Bescheinigung nach § 15 Abs. 1 Gewerbeordnung (Gewerbean-, um- bzw. abmeldung) 10 – 50 €
2. Eine Handwerkskarte/Eintragung in die Handwerksrolle bei der Handwerkskammer Chemnitz kostet 25 - 50 €
3. Ein Gesundheitszeugnis (in Deutschland ausgestellt kostet ca. 26 €; ausländische Gesundheitszeugnisse werden anerkannt).

4. Nachweis der Fachkompetenz für Bäcker bzw. Konditoren:

Der Nachweis der Fachkompetenz regelt sich nach § 7 – Eintragung in die Handwerksrolle – der Handwerksordnung (deutsches Recht) bzw. nach § 1 EU/EWR – Handwerk-Verordnung. (europäisches Recht). Es gibt folgende Möglichkeiten des Nachweises einer fachgerechten Ausbildung für ein zulassungspflichtiges Gewerbe:

§7 Handwerksordnung – Eintragung in die Handwerksrolle:

In die Handwerksrolle können eingetragen werden:

1. Handwerker mit bestandener Meisterprüfung.

2. Ingenieure, Absolventen von technischen Hochschulen und von staatlichen oder staatlich anerkannten Fachschulen für Technik und für Gestaltung können bei Notwendigkeit in dem zulassungspflichtigen Handwerk eingetragen werden, dem der Studien- oder der Schulschwerpunkt ihrer Prüfung entspricht.

3. Personen, die eine andere, der Meisterprüfung für die Ausübung des betreffenden zulassungspflichtigen Handwerks mindestens gleichwertige deutsche staatliche oder staatlich anerkannte Prüfung erfolgreich abgelegt haben. Dazu gehören auch Prüfungen auf Grund einer nach § 42 dieses Gesetzes oder nach § 53 des Berufsbildungsgesetzes erlassenen Rechtsverordnung, soweit sie gleichwertig sind.

4. Der Abschlussprüfung an einer deutschen Hochschule gleichgestellt sind Diplome, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworben wurden und entsprechend der Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen in der jeweils geltenden Fassung, anzuerkennen sind.

5. In die Handwerksrolle wird ferner eingetragen, wer eine Ausnahmegewilligung nach § 8 (Eignungsnachweis) oder § 9 Abs. 1 oder eine Bescheinigung nach § 9 Abs. 2 für das zu betreibende zulassungspflichtige Handwerk oder für ein diesem verwandtes zulassungspflichtiges Handwerk besitzt.

§1 EU/EWR –Handwerk – Verordnung

(1) Die Ausnahmegewilligung zur Eintragung in die Handwerksrolle §7 Abs. 3 der Handwerksordnung ist einem Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum für ein Gewerbe der Anlage A zur Handwerksordnung mit Ausnahme der in den Nummern 12 und 33 bis 37 genannten Gewerbe, außer in den Fällen des §8 Abs. 1 der Handwerksordnung, zu erteilen, wenn im Geltungsbereich der Handwerksordnung eine gewerbliche Niederlassung unterhalten werden soll und der Antragsteller nach Maßgabe folgender Voraussetzungen in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum die betreffende Tätigkeit ausgeübt hat:

6. Mindestens sechs Jahre ununterbrochene Tätigkeit als Selbständiger oder als Betriebsleiter

7. Mindestens drei Jahre ununterbrochene Tätigkeit als Selbständiger oder als Betriebsleiter, nachdem er in dem betreffenden Beruf eine mindestens dreijährige Ausbildung erhalten hat.

8. Mindestens drei Jahre ununterbrochene Tätigkeit als Selbständiger und mindestens fünf Jahre als Unselbständiger

9. Mindestens fünf Jahre ununterbrochene Tätigkeit in leitender Stellung, davon mindestens

drei Jahre in einer Tätigkeit mit technischen Aufgaben und mit der Verantwortung für mindestens eine Abteilung des Unternehmens, nachdem er in dem betreffenden Beruf eine mindestens dreijährige Ausbildung erhalten hat, und die ausgeübte Tätigkeit zumindest eine wesentliche Tätigkeit des Gewerbes der Anlage A zur Handwerksordnung umfasst (§7 Abs. 2 der Handwerksordnung, für das die Ausnahmegewilligung beantragt wird.

Hat der Antragsteller in den Fällen der Nummer 7 bzw. 9 eine Ausbildung von weniger als drei Jahren, jedoch von mindestens zwei Jahren absolviert, so gelten die Voraussetzungen der Nummer 7 und 9 als erfüllt, wenn die Dauer der Berufserfahrung als Selbständiger oder als Betriebsleiter oder als Unselbständiger in leitender Stellung entsprechend länger ist, so dass der Unterschied in der Dauer der Ausbildung ausgeglichen wird.

Betriebsleiter im Sinne der Nr. 6 und 7. ist, wer in einem Unternehmen des entsprechenden Gewerbes tätig war als Leiter des Unternehmens oder einer Zweigniederlassung oder als Stellvertreter des Unternehmers oder des Leiters des Unternehmens, wenn mit dieser Stellung eine Verantwortung verbunden ist, die der des vertretenen Unternehmers oder Leiters entspricht, oder in leitender Stellung mit kaufmännischen oder technischen Aufgaben und mit der Verantwortung für eine oder mehrere Abteilungen des Unternehmens.

In den Fällen der Nr. 6 und 8. darf die Tätigkeit vom Zeitpunkt der Antragstellung angerechnet nicht vor mehr als zehn Jahren begonnen worden sein.

§ 3 EU/EWR – Handwerk- Verordnung - Ausnahmeregelungen

10. Einem Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist eine Ausnahmegewilligung zur Eintragung in die Handwerksrolle (§7 Abs. 3 der Handwerksordnung) für ein Gewerbe der Anlage A zur Handwerksordnung mit Ausnahme der in den Nummern 12 und 33 bis 37 genannten Gewerbe zu erteilen, wenn im Geltungsbereich der Handwerksordnung eine gewerbliche Niederlassung unterhalten werden soll und der Antragsteller ein Diplom, Prüfungszeugnis oder einen sonstigen Befähigungsnachweis besitzt, das der nach der Richtlinie 1999/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juni 1999 über ein Verfahren zur Anerkennung der Befähigungsnachweise für die unter die Liberalisierungs- und Übergangsrichtlinien fallenden Berufstätigkeiten in Ergänzung der allgemeinen Regelung zur Anerkennung der Befähigungsnachweise (ABl. EG Nr. L 201 S.77) anzuerkennen ist.

Ergibt der Vergleich der durch den Befähigungsnachweis bescheinigten Kenntnisse und Fertigkeiten mit den für die Ausübung der betreffenden Tätigkeit erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnissen, dass diese grundlegende Unterschiede zu den erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnissen aufweisen, so ist der Befähigungsnachweis anzuerkennen, wenn der Antragsteller gemäß Artikel 3 Abs. 1 Satz 3 und 4 der Richtlinie 1999/42/EG in entsprechender Anwendung der Richtlinie des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG (ABl. EG Nr. L 209 S. 25), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2001/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2001 (ABl. EG Nr. L 206 S. 1), nach seiner Wahl einen Anpassungslehrgang über die fehlenden Kenntnisse und Fertigkeiten absolviert hat oder diese durch eine Eignungsprüfung nachgewiesen sind.

Abweichend hiervon kann bei Vorliegen der in Artikel 3 Abs. 1 Satz 5 der Richtlinie 1999/42/EG genannten Voraussetzungen ein Anpassungslehrgang oder eine Eignungsprüfung verlangt werden, wenn Tätigkeiten als Selbständiger oder als Betriebsleiter ausgeführt werden sollen, die die Kenntnis und die Anwendung der für die Tätigkeiten geltenden spezifischen innerstaatlichen Vorschriften erfordern, soweit die Kenntnis und Anwendung dieser Vorschriften eine Voraussetzung für die Ausübung der Tätigkeit ist.

4.1. Prüfung auf Anerkennung der Fachkompetenz:

Die Entscheidung, ob die Voraussetzungen für die Eintragung in die Handwerksrolle erfüllt sind, trifft die Handwerkskammer. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit kann zum Zwecke der Eintragung in die Handwerksrolle im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Voraussetzungen bestimmen, unter denen die in Studien- oder Schulschwerpunkten abgelegten Prüfungen den Meisterprüfungen in zulassungspflichtigen Handwerken entsprechen.

Für die Prüfung der Abschlüsse ausländischer Gewerbetreibender gilt entsprechend: Die Entscheidung über die Anerkennung trifft die höhere Verwaltungsbehörde (in diesem Fall das RP Chemnitz). Sie kann die Durchführung von Anpassungslehrgängen und Eignungsprüfungen regeln. Die mit Begründung versehene Entscheidung über den Antrag muss spätestens vier Monate nach der Vorlage der vollständigen Unterlagen des Antragstellers ergehen.

5. Kontrollorgane:

Der Gewerbetreibende kann durch folgende Organe kontrolliert werden:

- Gewerbeamt,
- Unfallversicherungsträger,
- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt,
- Finanzamt,
- Veterinäramt/Hygiene,
- Gesundheitsamt,
- Handwerkskammer,
- IHK
-

Die Aufzählung ist nicht abschließend. Bei der Kontrolle hat der Gewerbetreibende sich mit seinem gültigen Reisepass/Pass und dem Gewerbeschein auszuweisen.

Darstellung einzelner Zuständigkeiten:

GewO § 139b Gewerbeaufsichtsbehörde

(5) Die Arbeitgeber sind ferner verpflichtet, den genannten Beamten oder der Polizeibehörde diejenigen statistischen Mitteilungen über die Verhältnisse ihrer Arbeitnehmer zu machen, welche vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates oder von der Landesregierung unter Festsetzung der dabei zu beobachtenden Fristen und Formen vorgeschrieben werden.

(6) Die Beauftragten der zuständigen Behörden sind befugt, die Unterkünfte, auf die sich die Pflichten der Arbeitgeber nach § 40a der Arbeitsstättenverordnung und nach den auf Grund des § 120e Abs. 3 erlassenen Rechtsverordnungen beziehen, zu betreten und zu besichtigen. Gegen den Willen der Unterkunftsinhaber ist dies jedoch nur zur Verhütung dringender

Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung zulässig. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung wird insoweit eingeschränkt.

(7) Ergeben sich im Einzelfall für die für den Arbeitsschutz zuständigen Landesbehörden konkrete Anhaltspunkte für

1. eine Beschäftigung oder Tätigkeit von Ausländern ohne erforderlichen Aufenthaltstitel nach §4 Abs. 3 des Aufenthaltsgesetzes, eine Aufenthaltsgestattung oder eine Duldung, die zur Ausübung der Beschäftigung berechtigen, oder eine Genehmigung nach § 284 Abs. 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch,
2. Verstöße gegen die Mitwirkungspflicht nach § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch gegenüber einer Dienststelle der Bundesagentur für Arbeit, einem Träger der gesetzlichen Kranken-, Pflege-, Unfall- oder Rentenversicherung oder einem Träger der Sozialhilfe oder gegen die Meldepflicht nach § 8a des Asylbewerberleistungsgesetzes,
3. Verstöße gegen das Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz,
4. Verstöße gegen das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz,
5. Verstöße gegen Vorschriften des Vierten und Siebten Buches Sozialgesetzbuch über die Verpflichtung zur Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen,
6. Verstöße gegen das Aufenthaltsgesetz,
7. Verstöße gegen die Steuergesetze,

unterrichten sie die für die Verfolgung und Ahndung der Verstöße nach den Nummern 1 bis 7 zuständigen Behörden, die Träger der Sozialhilfe sowie die Behörden nach § 71 des Aufenthaltsgesetzes.

(8) In den Fällen des Absatzes 7 arbeiten die für den Arbeitsschutz zuständigen Landesbehörden insbesondere mit folgenden Behörden zusammen:

1. den Agenturen für Arbeit,
2. den Trägern der Krankenversicherung als Einzugsstellen für die Sozialversicherungsbeiträge,
3. den Trägern der Unfallversicherung,
4. den nach Landesrecht für die Verfolgung und Ahndung von Verstößen gegen das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit zuständigen Behörden,
5. den in § 63 des Ausländergesetzes genannten Behörden,
6. den Finanzbehörden,
7. den Behörden der Zollverwaltung,
8. den Rentenversicherungsträgern,
9. den Trägern der Sozialhilfe.

6. Gesetzliche Grundlagen:

Der Gewerbetreibende muss für seine Gewerbeausübung und zur Beschäftigung von Arbeitnehmern mindestens Teile von den nachfolgend genannten Gesetzen, Verordnungen usw. einhalten:

-Gewerbeordnung (GewO)

- Sächsische Durchführungsverordnung zur Gewerbeordnung

- Handwerksordnung (HWO)
- EU/EWR – Handwerksverordnung
- Handelsgesetzbuch
- Bürgerliche Gesetzbuch
- Arbeitsgesetzbuch
- Berufsbildungsgesetz
- Jugendschutzgesetz, Schwerbehindertengesetz; Mutterschutzgesetz
- Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome
- Richtlinie 99/42/EG Art. 3 zur Anerkennung Diplome, Prüfungszeugnisse und beruflicher Befähigungsnachweise

7. Pflichten des Gewerbetreibenden als Arbeitgeber:

- Anmeldung und Abführung der Beiträge der beschäftigten Arbeitnehmer zur Sozial-, Arbeitslosen-, Pflege- und Krankenversicherung an die verschiedenen Träger
- Haftpflichtversicherung/Berufshaftpflichtversicherung für das Unternehmen/Filiale (Betriebsunfälle, Berufskrankheiten)
- Einhaltung von Arbeits- bzw. Gesundheitsschutz im Unternehmen/Gewerbebetrieb
- Zuweisung der Arbeit und Zahlung von Entgelt für die geleistete Arbeit an die beschäftigten Arbeitnehmer
- Für bestimmte Arbeitnehmergruppen ist eine Eingangsarztuntersuchung vor Beschäftigungsaufnahme vorzusehen. Das gilt für Risikoarbeitsplätze, bei Nachtschichtarbeit, bei der Beschäftigung von Jugendlichen usw.

8. Inhalt der Arbeitsverträge:

Der Arbeitsvertrag muss schriftlich abgeschlossen werden. Der Inhalt der Arbeitsverträge ist auch in den § 105 ff der GewO geregelt.

GewO § 105 Freie Gestaltung des Arbeitsvertrages

Arbeitgeber und Arbeitnehmer können Abschluss, Inhalt und Form des Arbeitsvertrages frei vereinbaren, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften, Bestimmungen eines

anwendbaren Tarifvertrages oder einer Betriebsvereinbarung entgegenstehen. Soweit die Vertragsbedingungen wesentlich sind, richtet sich ihr Nachweis nach den Bestimmungen des Nachweisgesetzes.

GewO § 106 Weisungsrecht des Arbeitgebers

Der Arbeitgeber kann Inhalt, Ort und Zeit der Arbeitsleistung nach billigem Ermessen näher bestimmen, soweit diese Arbeitsbedingungen nicht durch den Arbeitsvertrag, Bestimmungen einer Betriebsvereinbarung, eines anwendbaren Tarifvertrages oder gesetzliche Vorschriften festgelegt sind. Dies gilt auch hinsichtlich der Ordnung und des Verhaltens der Arbeitnehmer im Betrieb. Bei der Ausübung des Ermessens hat der Arbeitgeber auch auf Behinderungen des Arbeitnehmers Rücksicht zu nehmen.

GewO § 107 Berechnung und Zahlung des Arbeitsentgelts

- (1) Das Arbeitsentgelt ist in Euro zu berechnen und auszuzahlen.
- (2) Arbeitgeber und Arbeitnehmer können Sachbezüge als Teil des Arbeitsentgelts vereinbaren, wenn dies dem Interesse des Arbeitnehmers oder der Eigenart des Arbeitsverhältnisses entspricht. Der Arbeitgeber darf dem Arbeitnehmer keine Waren auf Kredit überlassen. Er darf ihm nach Vereinbarung Waren in Anrechnung auf das Arbeitsentgelt überlassen, wenn die Anrechnung zu den durchschnittlichen Selbstkosten erfolgt. Die geleisteten Gegenstände müssen mittlerer Art und Güte sein, soweit nicht ausdrücklich eine andere Vereinbarung getroffen worden ist. Der Wert der vereinbarten Sachbezüge oder die Anrechnung der überlassenen Waren auf das Arbeitsentgelt darf die Höhe des pfändbaren Teils des Arbeitsentgelts nicht übersteigen.
- (3) Die Zahlung eines regelmäßigen Arbeitsentgelts kann nicht für die Fälle ausgeschlossen werden, in denen der Arbeitnehmer für seine Tätigkeit von Dritten ein Trinkgeld erhält. Trinkgeld ist ein Geldbetrag, den ein Dritter ohne rechtliche Verpflichtung dem Arbeitnehmer zusätzlich zu einer dem Arbeitgeber geschuldeten Leistung zahlt.

GewO § 108 Abrechnung des Arbeitsentgelts

- (1) Dem Arbeitnehmer ist bei Zahlung des Arbeitsentgelts eine Abrechnung in Textform zu erteilen. Die Abrechnung muss mindestens Angaben über Abrechnungszeitraum und Zusammensetzung des Arbeitsentgelts enthalten. Hinsichtlich der Zusammensetzung sind insbesondere Angaben über Art und Höhe der Zuschläge, Zulagen, sonstige Vergütungen, Art und Höhe der Abzüge, Abschlagszahlungen sowie Vorschüsse erforderlich.
- (2) Die Verpflichtung zur Abrechnung entfällt, wenn sich die Angaben gegenüber der letzten ordnungsgemäßen Abrechnung nicht geändert haben.